

Handreichung zum Einsatz von Selbsttests in Unternehmen

Unternehmen können im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihren in Präsenz Beschäftigten kostenlose Schnell- bzw. Selbsttests anbieten und somit einen wichtigen gesamtgesellschaftlichen Beitrag leisten, um Infektionsketten frühzeitig zu erkennen und die Ansteckung weiterer Beschäftigter und anderer Personen zu verhindern.

1. Was ist ein Selbsttest?

Im Gegensatz zu professionellen Antigen-Schnelltests können Antigentests für die Selbstanwendung (Selbsttests) von Laien durchgeführt werden und bedürfen keines geschulten Personals. Mitarbeitende, die sich selbst testen, benötigen keine Beaufsichtigung. Wünscht der/die Arbeitnehmer*in eine Testbescheinigung, ist für die Testdurchführung allerdings eine Beaufsichtigung erforderlich.

Selbsttests beruhen auf demselben Prinzip wie professionelle Schnelltests. Die Materialentnahme erfolgt meist als Nasenabstrich oder als Speichelprobe. Die Herstellerangaben des jeweiligen Testsystems sind zu beachten.

2. Welche Personen sollen im Unternehmen getestet werden?

Unternehmen können selbst festlegen, welchen Mitarbeitenden ein Testangebot gemacht werden soll. Testungen sollen besonders bei Mitarbeitenden durchgeführt werden, die häufigen Kontakt mit Kund*innen haben, die in wechselnden Teams und Schichten arbeiten oder dort tätig sind, wo der Mindestabstand nur schwer eingehalten werden kann. Es dürfen nur Personen getestet werden, die keine COVID-19-Symptome zeigen.

3. Wie häufig und wann sollen Testungen in Unternehmen durchgeführt werden?

Die Test-Häufigkeit können Unternehmen selbst festlegen. Die Testung der Mitarbeitenden soll nach Möglichkeit vor Dienstbeginn stattfinden, um gegebenenfalls eine Ansteckung weiterer Personen frühzeitig zu verhindern. Zu empfehlen ist eine regelmäßige Testung (2-3-mal/Woche), um Unterstützung bei der Detektion asymptomatischer Infektionen zu erhalten. Dabei ist darauf zu achten, dass qualitativ hochwertige Tests verwendet werden. Empfohlen werden die vom Paul-Ehrlich-Institut veröffentlichten Tests, da diese bezüglich der Sensitivität (Empfindlichkeit) dem Stand der Technik entsprechen.

4. Dürfen Unternehmen Selbsttests beschaffen?

Ja, Selbsttests dürfen alle Endanwender*innen einschließlich Unternehmen beschaffen.

5. Wer finanziert Selbsttests?

Da es sich sowohl bei den professionellen Antigen-Schnelltests als auch bei Selbsttests um ein freiwilliges Angebot handelt, finanzieren Unternehmen die Tests selbst. Der Bund hat hierfür keine Förderung vorgesehen. Für Unternehmen, die

berechtigt sind, Überbrückungshilfe III zu beantragen, sind Ausgaben für Hygienemaßnahmen, wie z. B. Schnelltests, förderfähig.

6. Wo sind Selbsttests erhältlich?

Selbsttests sind frei verkäuflich und können auf unterschiedlichen Vertriebswegen erworben werden. Empfohlen wird der Erwerb qualitativ hochwertiger Schnelltests über die entsprechenden Hersteller.

Das Bundesamt für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) führt eine kontinuierlich aktualisierte Liste mit Tests zur Eigenanwendung durch Laien, deren Eigenschaften laut der vom Hersteller beigelegten Gebrauchsanweisung formal die Mindestkriterien des Robert Koch-Instituts erfüllen. Die Herstellerangaben wurden jedoch nicht unabhängig geprüft. Das bedeutet, dass zwischen den verfügbaren Tests große qualitative Unterschiede bestehen. Eine Liste von Tests, die bezüglich Ihrer Sensitivität (Empfindlichkeit) unabhängig überprüft wurden, liefert das Paul-Ehrlich-Institut: https://www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/evaluierung-sensitivitaet-sars-cov-2-antigentests-04-12-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=41

Die allgemeine Liste der zugelassenen Selbsttests finden Sie hier: www.bfarm.de/antigentests.

Wichtige Hinweise:

- Ein negatives Testergebnis schließt eine Corona-Infektion nicht aus. Unabhängig vom Testergebnis müssen die AHA-L-Regeln konsequent eingehalten werden: Abstand halten, Hygiene beachten (Händehygiene), Mund-Nasen-Schutz tragen, Innenräume lüften etc.
- Trotz dieser Testmöglichkeiten stellen die von einem Labor analysierten PCR-Tests aufgrund ihrer hohen Empfindlichkeit und Treffsicherheit die bislang genaueste Methode zur Bestimmung einer SARS-CoV-2-Infektion dar.
- Mitarbeiter*innen, die impfberechtigt sind, sollten zur Impfung motiviert werden.

Die vorliegenden Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sie dienen ausschließlich als Orientierungshilfe.

Durchführung einer Selbsttestung

1. Was ist bei der Vorbereitung einer Testung zu berücksichtigen?

Die Tests sind gemäß den Herstellerangaben zu lagern (z. B. Temperatur). Überdies muss die Haltbarkeit der Testmaterialien überprüft werden. Die Produkthanforderungen können je nach Hersteller variieren.

2. Wird bei Selbsttests persönliche Schutzausrüstung (PSA) benötigt?

Im Gegensatz zu professionellen Antigen-Schnelltests wird bei Selbsttests keine PSA benötigt, da bei Selbsttests der/die Probennehmende die Testung selbst durchführt.

3. Wer führt Selbsttests durch?

Selbsttests führen Beschäftigte unter Berücksichtigung der Herstellerangaben selbst durch. Weder eine Beaufsichtigung noch eine Qualifikation sind für die Testdurchführung erforderlich. Somit entfällt auch eine Einwilligungserklärung der Testperson, wie sie bei professionellen Antigen-Schnelltests erforderlich ist.

Wünscht der/die Arbeitnehmer*in eine Testbescheinigung, ist für die Testdurchführung allerdings eine Beaufsichtigung erforderlich.

Professionelle Antigen-Schnelltests dürfen hingegen nur von medizinischem oder geschultem/eingewiesenem Personal durchgeführt werden.

4. Wie wird ein Selbsttest in Unternehmen durchgeführt?

Die zu testende Person entnimmt die Probe eigenständig gemäß den Herstellerangaben in der Produkthanleitung des jeweiligen Selbsttests. Häufig ist auf der Verpackung und/oder dem Beipackzettel ein QR-Code aufgedruckt, der durch Abscannen zu einem Schulungsvideo führt, das über die korrekte Handhabung informiert. Die Durchführung bzw. Probenentnahme erfolgt ausschließlich nach der Gebrauchsanweisung des Testherstellers.

5. Was ist bei der Nachbereitung zu berücksichtigen?

Die Testmaterialien können in einem verschließbaren, reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen Müllbeutel mit dem Restmüll entsorgt werden.

6. Gibt es eine Meldepflicht bei einem positiven Selbsttest?

Nein. Eine Meldepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt besteht nicht. Wer einen Selbsttest macht, der positiv ausfällt, soll diesen aber genauso wie bei einem positiven professionellen Antigen-Schnelltest durch einen PCR-Test bestätigen lassen und sich umgehend in Selbstisolation begeben, bis das Ergebnis vorliegt. Nach Ansicht der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) besteht die Pflicht der/des Arbeitnehmenden, ein positives Ergebnis der/dem Arbeitgebenden zu melden. Unternehmen wird empfohlen, mit ihren Mitarbeitenden eine Vereinbarung zu treffen, wie im Falle eines positiven Testergebnisses weiter zu verfahren ist.

7. Ist der Testperson das Testergebnis durch das Unternehmen zu bescheinigen?

Der Dienstherr, Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin hat der/dem Beschäftigten auf Wunsch einen wahrheitsgemäßen Nachweis über das Testergebnis auszuhändigen oder mittels einer IT-gestützten Anwendung zur Verfügung zu stellen.